

**Herausgeber:**

Der Landrat des Kreises Coesfeld

**Erscheinungsweise:**

In der Regel am 15. jeden Monats und bei Bedarf

**Abonnementpreis:**

6,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR

**Anforderungen sind zu richten an:**

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Kommunikation und EDV

48651 Coesfeld, Tel. 02541-181621, Fax 02541-181699

E-Mail: [info@kreis-coesfeld.de](mailto:info@kreis-coesfeld.de)

**Amtliches Bekanntmachungsblatt**

**Ausgabe: 03/2008**

**Datum: 05.03.2008**

**Inhalt dieser Ausgabe:**

Nr.			Seite
9	Kreis Coesfeld	Tagesordnung für die 20. Sitzung des Kreistags am 12.03.2008	9
10	Kreis Coesfeld	Feststellung des Nachfolgers für einen freigewordenen Sitz im Kreistag	10
11	Kreis Coesfeld	Satzungsänderung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberer Kleuterbach“	10
12	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW	10
13	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebote von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	11

09/08 – Kreis Coesfeld

**Tagesordnung für die 20. Sitzung des Kreistags am 12.03.2008**

Am Mittwoch, dem 12. März 2008, findet die 20. Sitzung des Kreistages um 16.30 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses I, Friedrich-Ebert-Straße 7 in Coesfeld, statt.

**Tagesordnung**

Öffentlicher Teil

- 1 Beantwortung der Fragen von Einwohnern
- 2 Umbesetzung verschiedener Ausschüsse und Gremien;  
hier: Anträge der CDU-, SPD- und FDP-Kreistagsfraktion
- 3 Ersatzwahl zum Jugendhilfeausschuss des Kreises Coesfeld
- 4 Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Coesfeld
- 5 Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA),  
hier: Untere Gesundheitsbehörde
- 6 Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW,  
hier: Teilbericht „Öffentlicher Gesundheitsdienst“
- 7 Beitritt des Kreises Coesfeld im Verein Westfalen-Initiative
- 8 Bündnis für regionale Baukultur in Westfalen
- 9 Beitrag des Kreises Coesfeld zum Gedenk- und Versöhnungshügel in Auschwitz

- 10 Zuschüsse nach dem Gewaltschutzgesetz
- 11 Prognos Familienatlas  
hier: Beauftragung einer Sonderauswertung und Bericht durch die PROGNO AG
- 12 Kindergartenbedarfsplanung 2008/09
- 13 Frühe Hilfen für Schwangere und „junge“ Familien - Vernetzung und Einrichtung sozialpädagogischer und sozialmedizinischer Beratungs- und Unterstützungsangebote (Frühe Hilfen für Eltern und Kinder und soziale Frühwarnsysteme)
- 14 Förderung der Sucht- und Drogenberatungsstellen, der Fachstelle für Suchtvorbeugung und der Fachstelle für psychosoziale Betreuung von substituierten Drogenabhängigen im Kreis Coesfeld
- 15 Förderung der aktivierenden Erholung für bedürftige ältere Menschen
- 16 Naturschutzförderung im Kreis Coesfeld
- 17 Antrag der FDP-Fraktion: Ergänzung des Radwegebauprogramms des Kreises
- 18 Linienbündelungskonzept für den ÖPNV im Kreis Coesfeld - Integration der Verkehre gem. § 43 (2) PBefG
- 19 Interfraktioneller Leitantrag zum Klimaschutz "Regenerative Energien und Klimaschutz im Kreis Coesfeld"
- 20 Entwurf Produkthaushalt 2008 - Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit Anlagen
- 21 Entwurf der Eröffnungsbilanz des Kreises Coesfeld

22 Mitteilungen des Landrats

23 Anfragen der Kreistagsabgeordneten

#### Nichtöffentlicher Teil

1 Mitteilungen des Landrats

2 Anfragen der Kreistagsabgeordneten

3 Presseveröffentlichungen

Coesfeld, den 25.02.2008

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
gez. Püning

#### 10/08 – Kreis Coesfeld

#### **Feststellung des Nachfolgers für einen freigewordenen Sitz im Kreistag**

I. Die Kreistagsabgeordnete Sigrid Balster hat mit Ablauf des 31.01.2008 auf ihr Kreistagsmandat verzichtet.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahl im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in der zurzeit gültigen Fassung stelle ich fest, dass nach der Reserveliste der SPD

Frau  
Stephanie Koch  
Stadionallee 9  
59348 Lüdinghausen

Nachfolgerin ist.

II. Die vorstehende Entscheidung wird hiermit gem. § 45 Abs. 2 KWahlG und gem. § 65 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 45 Abs. 2 i.V.m. § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Feststellung

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit dieser Feststellung gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei mir schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift (48653 Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, Kreishaus I, Zimmer 131) zu erklären.

Coesfeld, 18.02.2008

Der Landrat  
des Kreises Coesfeld  
als Kreiswahlleiter  
gez. Püning

#### 11/08 – Kreis Coesfeld

#### **Satzungsänderung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberer Kleuterbach“**

Vorstand und Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes „Oberer Kleuterbach“ haben die Änderung des § 32 der Satzung beschlossen.

Die Neufassung lautet demnach wie folgt:

#### **§ 32 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Vorsteher oder einem anderen Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Bekannt gemacht wird in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, in deren Gebiet zum Verband gehörende Grundstücke liegen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem die Urkunden eingesehen werden können.

Die Satzungsänderung wird hiermit gem. § 58 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz öffentlich bekannt gemacht.

Coesfeld, 28.02.2008

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Im Auftrag  
gez. Mollenhauer

#### 12/08 – Kreis Coesfeld

#### **Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 25.02.2008, Aktenzeichen 133 60 50/100, ist zuzustellen an Herrn Shafqat Abbas, zuletzt wohnhaft in 48301 Nottuln, Mauritzstr. 32 a.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 25.02.2008 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in  
48653 Coesfeld  
Schützenwall 18  
Abteilung 33-Ausländerbehörde  
Frau Lange

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Coesfeld, den 25.02.2008

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung 33 - Ausländerbehörde  
Im Auftrage  
gez. Lange

13/08 – Sparkasse Westmünsterland**Aufgebote von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland****Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 300807492 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 30.04.2008 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 31.01.2008

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld  
und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und  
Billerbeck  
gez. Der Vorstand

**Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 448001099 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 19.05.2008 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 19.02.2008

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld  
und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und  
Billerbeck  
gez. Der Vorstand

**Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336184981 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 26.05.2008 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 25.02.2008

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld  
und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und  
Billerbeck  
gez. Der Vorstand